

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 2: **Das Wirtschaftsjahr 1936**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeiterbewegung.

V. H. T. L.

Die Erhebung einer vierprozentigen Zollquittungsgebühr auf Grund des zweiten Finanzprogramms führte in der aargauischen Tabakindustrie des Wynen- und Seetals zu einem Lohnkonflikt. Die Tabakfabrikanten hielten sich nämlich dadurch schadlos, dass sie vom 1. April 1936 an einen Lohnabbau von 4 Prozent vornahmen. Das kantonale Einigungsamt sowie die vom Bund eingesetzte interkantonale Schlichtungsstelle und auch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement sprachen sich gegen diese Abwälzung der Steuer auf die Arbeiter aus. Doch ohne Erfolg. Schliesslich wurde vom Bundesrat zur Beilegung des Konfliktes die Aufhebung des Zollquittungsstempels für Rohtabak beschlossen. Der Lohnabbau wurde wieder aufgehoben, jedoch nur für die Auszahlungen, die nach dem 1. Januar 1937 erfolgten.

Eisenbahner.

Das Personal der Wynentalbahn leitete eine Lohnbewegung gegen den bisher bestandenen Lohnabbau von 15 Prozent ein. Die Bahndirektion lehnte die vorgeschlagene Intervention des kantonalen Einigungsamtes ab; erst nach der Androhung eines Streiks entschloss sie sich zu einem Entgegenkommen. Der Lohnabbau wurde nun auf 7½ Prozent reduziert.

Arbeitsrecht.

Wechsel des Dienstherrn.

Bei einem überjährigen Dienstverhältnis ist die Kündigungsfrist in der Regel auf einen Monat festgesetzt. In einem Hotel wechselte der Besitzer ohne Aenderung des Personals. Es stellte sich nun die Frage, ob dadurch ein neues Dienstverhältnis begründet worden sei, das heisst, ob für die Berechnung der Kündigungsfrist die Dauer der Anstellung unter dem früheren Hotelbesitzer angerechnet werden muss. Das Gewerbegericht entschied, dass ein ununterbrochenes Dienstverhältnis gegenüber dem bisherigen Hotelangestellten nur vorliege, falls der neue Arbeitgeber die alten Vertragsbedingungen ausdrücklich übernahm.

Periodische Arbeitsaussetzung.

Wegen Arbeitsmangel und schlechten Witterungsverhältnissen kommt es häufig vor, dass die Arbeit vorübergehend eingestellt werden muss. Falls ein etwaiger Arbeitsmangel nicht auf Wochen hinaus festgestellt werden kann, so darf die Arbeitsaussetzung ohne Lohnzahlung nur von Fall zu Fall, das heisst bei tatsächlichem Arbeitsmangel, festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Fuhrhaltereiuunternehmung, und es wurde entschieden, dass hier ein periodisches Aussetzenlassen auf unbestimmte Zeit nicht gerechtfertigt sei.

Haftung der Suva für mittelbare Unfallfolgen.

Es kommt häufig vor, dass sich nach einem schweren Unfall Krankheiten einstellen, die unmittelbar mit dem Unfall selbst gar nichts zu tun haben und bei denen die Frage auftaucht, ob die Unfallversicherungsanstalt auch für diese Schäden aufzukommen hat. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich entschied vor kurzem, dass die Haftung aufrecht besteht, falls der Verunfallte auf

Grund seines geschwächten Zustandes in erhöhtem Masse der Krankheit ausgesetzt war. In dem betreffenden Fall erlitt ein Arbeiter bei einem Unfall eine Knochenknorpelabsprengung und wurde zur Operation ins Spital gebracht. Nach einigen Tagen erkrankte er an einer Angina, an deren Folgen er starb. Im Spital selbst konnte keine Quelle für die Ansteckung festgestellt werden. Das Gericht hiess die Klage der Hinterbliebenen dennoch gut mit der Begründung, dass infolge der Operation der Organismus geschwächt war und dass daher eine grössere Disposition zur Erkrankung bestanden habe.

Buchbesprechungen.

Dr. H. Bersot. Die Fürsorge für die Gemüts- und Geisteskranken in der Schweiz. Verlag Hans Huber, Bern, 1936. 175 Seiten. Fr. 4.80.

Dieses Buch ist ein reich illustriertes Nachschlagewerk über die Pflege der Geisteskranken in der Schweiz. Interessant sind vor allem die statistischen Zahlen über die Krankheiten, über Alter, Zivilstand, Ein- und Austritt der Kranken. Das Buch ist jedoch nicht eine Einführungsschrift in das Wesen und in die Behandlung von Gemütskrankheiten, sondern orientiert nur über die Pflegeeinrichtungen, die Anstalten, die verschiedenen Organisationen und die Fürsorgeeinrichtungen.

E. R.

Dr. Eugen Steinemann. Die Verhinderung der landwirtschaftlichen Bodenüberschuldung. Ein sozialistischer Vorschlag zur Lösung der landwirtschaftlichen Bodenfrage. Jean Christophe-Verlag, Zürich, 1936. 39 Seiten. Fr. —.80.

Die volkswirtschaftliche Gesellschaft des Kantons Bern hat die Frage der Verhinderung der landwirtschaftlichen Ueberschuldung als Thema einer Preisaufgabe gewählt. Die nun im Buchhandel erschienene Arbeit von Eugen Steinemann erhielt den zweiten Preis. In einer kurzen Einführung über das landwirtschaftliche Ueberschuldungsproblem legt der Verfasser dar, dass die Hauptursache der hohen Schuldenlast bei den Bodenpreisen liegt. Er untersucht kritisch die bisher erörterten Lösungen und führt sodann seinen eigenen Vorschlag aus. Aller landwirtschaftliche Boden, der zum Verkauf angeboten wird, soll von einem staatlichen Bodenamt übernommen werden, das den Boden grundsätzlich zum Ertragswert zu übernehmen hat. Ein bestimmter Teil des Bodens wird an bewährte Bauern in der Form von Heimstätten in Erbpacht übergeben; der Rest soll an jene weiter verkauft werden, die die höchsten Preise bieten. Bei den Heimstätten wird der jährliche Pachtzins den Schwankungen des Ertragswertes angepasst, was für die Bauern natürlich von grossem Vorteil wäre, da für sie in Zeiten sinkender Preise die gleich hoch gebliebenen Zinsen sehr drückend wirken. Der Vorschlag Steinemanns bietet viel Interessantes und Wertvolles. Einige Fragen bleiben allerdings auch hier noch ungeklärt. Offen bleibt zum Beispiel die Frage, ob der Bodenpreis durch die freie Konkurrenz der Kauflustigen nicht wieder stark über den Ertragswert hinaus gesteigert wird (denn die Spekulation auf einen eventuellen zukünftigen Ertrag wird nicht ausgeschaltet) und ob die Ueberschuldung durch den Grundsatz, dass der Boden nur zum Ertragswert zurückgenommen wird, in der Praxis tatsächlich verhindert würde. Unerörtert bleiben auch die übrigen Kreditfragen, vor allem die so wichtige des landwirtschaftlichen Betriebskredits. Auf jeden Fall ist das Projekt eines der Mittel zur Bekämpfung der Ueberschuldung, das noch durch andere Massnahmen, durch den Ausbau des Betriebskredits, durch erbrechtliche Bestimmungen etc., ergänzt werden muss.

E. R.

Dr. William Schlesinger. Das Geldproblem in der öffentlichen Meinung der Schweiz, 1803—1850. Kommissionsverlag Fehrsche Buchhandlung, St. Gallen, 1936. 135 Seiten. Fr. 4.50.

Diese Doktorarbeit behandelt die Währungs- und Münzdiskussion seit der Mediationszeit bis zum Erlass des Bundesgesetzes von 1850. Die Arbeit hat nur historisches Interesse. Es ist aber interessant, dass einzelne Fragen, über die auch heute noch diskutiert wird, schon damals lebhaft besprochen wurden.

E. R.